

Sitzung vom 02. Juli 2024

Beschl. Nr. **2024-186**

7.0.1 Gewässer
Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet; öffentliche Auflage

Ausgangslage

Gewässer sind vielfältige und vernetzte Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Damit sich diese Lebensräume entwickeln können, brauchen Gewässer ausreichend Raum. Gewässerräume sind jedoch begehrt und werden vielerorts immer knapper. Lebendige Gewässer mit ausreichenden Gewässerräumen erfüllen vielfältige Schutz- und Nutzungsansprüche und sind Voraussetzung für eine funktionierende integrale Wasserbewirtschaftung.

Der Bund hat deshalb 2011 das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) in Kraft gesetzt. Mit diesen gesetzlichen Grundlagen verpflichtet der Bund die Kantone, entlang von Seen, Flüssen und Bächen einen so genannten Gewässerraum festzulegen und vor Überbauung zu schützen. Damit soll einerseits der nötige Raum für Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, für die Erholung der Bevölkerung sowie für die Nutzung der Gewässer erhalten bleiben, andererseits bildet der Gewässerraum auch eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser und zum Schutz des Gewässers vor Verunreinigungen.

Der Stadtrat hat mit SRB 2023-36 vom 31. Januar 2023 die Ausscheidung der Gewässerräume im Siedlungsgebiet Adliswil genehmigt.

Grundlagen

Diverse Gewässer der Stadt Adliswil liegen an den Grenzen zur Stadt Zürich und zur Gemeinde Langnau am Albis. Entsprechend ist eine Koordination mit den Nachbargemeinden bezüglich der öffentlichen Auflage und der Information an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vorzunehmen. Der Schwarzbach verläuft entlang der Grenze Adliswil – Stadt Zürich und der Waldibach bzw. Gontenbach verläuft abschnittsweise entlang der Gemeindegrenze Adliswil – Langnau am Albis.

Die Stadt Adliswil ist bei der Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet nach Art. 41a und 41b GSchV und § 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) weiter fortgeschritten als die Stadt Zürich. Das Adliswiler Dossier zur «Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet» vom 21. Mai 2024, Stand öffentliche Auflage, beinhaltet das oben erwähnte Grenzgewässer zur Stadt Zürich, von dessen Festlegung auch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in Adliswil betroffen sind. Das Grenzgewässer mit der Gemeinde Langnau am Albis wurde bereits festgelegt.

Die kantonale Schlussprüfung des Dossiers durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ist erfolgt und wurde mit Schreiben vom 25. April 2024 für die öffentliche Auflage für in Ordnung befunden.

Zielsetzung

Ziel ist, eine Grundlage für die Festlegung der Gewässerräume im Stadtgebiet Adliswil inkl. Grenzgewässer Schwarzbach zu schaffen.

Massnahmen

- Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Gewässerausscheidung zu informieren.
- Das Dossier der Stadt Adliswil ist in Koordination mit der Stadt Zürich öffentlich aufzulegen.

Anhörung und öffentliche Auflage

Die Stadt Adliswil hat das Dossier für die Festlegung des kommunalen Gewässerraums sinngemäss nach § 15 g Abs.1 HWSchV während 60 Tagen öffentlich aufzulegen und die Planauflage öffentlich bekannt zu machen.

Die Aufgaben der Stadt Adliswil im Zusammenhang mit der öffentlichen Auflage sind die folgenden:

- Öffentliche Auflage während 60 Tagen
- Orientierung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bei Fragen und/oder Anregungen
- Einholen allfälliger Einsprachen der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern, fachliche Prüfung und Bereinigung mit dem AWEL

Auf Antrag der Ressortvorsteherin Werkbetriebe, gestützt auf § 15 g HWSchV und Art. 37 Abs.1 Bst. a. und h der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, fasst der Stadtrat folgenden

Beschluss:

- 1 Das Dossier zur «Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet» vom 21. Mai 2024, Stand öffentliche Auflage, wird während 60 Tagen öffentlich aufgelegt.
- 2 Die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind über den Beginn der öffentlichen Auflage schriftlich zu informieren.
- 3 Das Ressort Werkbetriebe wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
- 4 Dieser Beschluss ist öffentlich, sobald die öffentliche Auflage erfolgt ist.

5 Mitteilung an:

- 5.1 Ressortleiter Werkbetriebe
- 5.2 Ressortleiter Finanzen
- 5.3 Ressortleiter Bau und Planung
- 5.4 Herrn Thomas Bühler, Geschäftsbereichsleiter Fluss- und Wasserbau, CSD Ingenieure AG, Bern (mit separatem Schreiben)
- 5.5 Frau Corina Willi, Projektleiterin Raumentwicklung & Planung, Stadt Zürich, Amt für Städtebau (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Gregor Matter
Stv. Stadtschreiber